

## Garantiebedingungen in unterschiedlichen Umgebungen

CW Lundberg verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte unverzüglich durch neue, fehlerfreie Ware zu ersetzen. Falls ein Produkt das Dach oder Teile davon beschädigt hat, erstattet CW Lundberg AB Kosten, die neuem derartigen Material entsprechen. Das neue Produkt wird dem Dacheigner in der Fabrik von CWL in Mora zur Verfügung gestellt. Statt dem Dacheigner ein neues Produkt zu liefern, ist CW Lundberg AB berechtigt, den Fehler des ursprünglichen Produkts durch Reparation oder ähnliches zu beheben.

Die Garantie gilt für alle Produkte, die nach dem 1. Mai 2016 von CW Lundberg AB aus Zink-Magnesium-beschichtetem Stahl (ZM) und Edelstahl hergestellt und in der EU von CW Lundberg verkauft werden. Produkte aus feuerverzinktem Stahl (Z) gemäß ISO1461 unterliegen der gesetzlichen Gewährleistung des jeweiligen Verkaufslandes.

### Garantiebedingungen:

- Die Gültigkeitsdauer der Garantie ist nach der Umgebung berechnet, in der das Produkt installiert ist. Siehe Beispiele in der Tabelle unten.
- Für ein montiertes Produkt gilt die Garantie nur unter der Voraussetzung, dass die Montage gemäß der von CW Lundberg AB beim Kauf erhaltenen Instruktionen vorgenommen wurde.
- Das Produkt muss gemäß der von CW Lundberg AB beim Kauf erhaltenen Instruktionen gewartet worden sein.
- Das Produkt darf nicht unsachgemäß Verschleiß ausgesetzt und nicht mehr als den Normen und Bestimmungen für Dachsicherheitsprodukte (etwa eines Dachstegs) entsprechend belastet worden sein.
- Die Reklamation muss bei CWL innerhalb eines Monats nach Auftreten des Fehlers eingereicht werden.
- Das Recht auf Entschädigung betrifft den Besitzer des Daches, auf das das Produkt montiert werden soll oder montiert worden ist.

### Wann gilt die Garantie nicht?

- Die Garantie gilt nicht für Schäden am Produkt, die nach Übergang des Risikos von CW Lundberg AB an den Kunden aufgetreten sind. Die Garantie gilt also z. B. nicht für Transportschäden nach einem solchen Risikoübergang oder bei Beschädigung aufgrund fehlerhafter oder unachtsamer Lagerung oder anderer Hantierung beim Grossisten, Verkäufer oder Kunden. Bei derartigem Fall verantwortet in erster Linie der Verkäufer die verkaufsrechtlichen Regeln.
- Die Garantie gilt nicht, falls die Installation mit Komponenten von Fabrikaten ergänzt ist, die nicht von CW Lundberg AB stammen.
- Die Garantie umfasst nichts anderes, als was in diesem Dokument angegeben ist.

Besondere Garantiedauer	Garantie (Jahre)
Lackierte Produkte montiert auf Kupferdächer.	20

Korrosivitäts-klasse	Umwelt-korrosivität	Umweltbeispiele	Garantie (Jahre)
C1	Sehr niedrig	Erwärmte Räume mit trockener Luft und unbedeutenden Mengen von Luftverunreinigungen, z. B. Büros, Läden, Schulen und Hotels.	100
C2	Niedrig	Atmosphären mit geringer Luftverunreinigung. Nicht erwärmte Räume mit ungleichmäßiger Temperatur und Feuchtigkeit. Niedrige Frequenz von Feuchtigkeitskondensierung und geringe Luftverunreinigung, z. B. Sporthallen, Lager.	80
C3	Mäßig	Atmosphären mit gewisser Menge Salz oder mäßiger Luftverunreinigung. Städtisches Milieu und leicht industrialisierte Gebiete. Gebiete mit gewisser Beeinflussung durch Küsten. Räume mit mäßiger Feuchtigkeit und gewisser Luftverunreinigung durch Produktionsprozesse, z. B. Brauereien, Molkereien, Wäschereien.	60
C4	Hoch	Atmosphären mit mäßigem Salz oder bedeutender Menge Luftverunreinigung. Industrie und Küstengebiete. Räume mit hoher Feuchtigkeit und großer Menge Luftverunreinigungen von Produktionsprozessen, z. B. chemische Industrie, Schwimmhallen, Werften.	40
C5-I	Sehr hoch (industriell)	Industriegebiete mit hoher Luftfeuchtigkeit und aggressiver Atmosphäre. Räume mit fast ständiger Feuchtigkeitskondensierung und großer Menge von Luftverunreinigungen.	20
C5-M	Sehr hoch (Meeresklima)	Küsten- und Off shore-Gebiete mit großer Menge Salz. Räume mit fast ständiger Feuchtigkeitskondensierung und großer Menge von Luftverunreinigungen.	20

Korrosivitätsklasse gemäß EN ISO 12944-2:1998

# Garantieregeln

Allgemeine Bestimmungen für Kauf von Waren bei berufsmäßiger Bautätigkeit. Auszug aus dem schwedischen Regelwerk ABM 07.

## 1. Reklamation von Transportschäden

Der Käufer kann sich nicht auf fehlerhafte Ware berufen, falls er dem Verkäufer den Fehler nicht innerhalb der unten angegebenen Fristen schriftlich reklamiert.

Die Inspektion von Verpackung und Inhalt bei der Ankunft obliegt dem Empfänger, ehe der Lieferschein quittiert wird. Fehler, die bei der Übergabe der Ware an den Käufer bemerkt wurden oder hätten bemerkt werden sollen, müssen innerhalb einer Woche und vor Montage schriftlich reklamiert werden. Falls davon ausgegangen werden kann, dass der Fehler während des Transports aufgetreten ist und die Ware auf besonderem Lieferschein quittiert wurde, muss der Fehler außerdem unmittelbar dem Lieferanten angemeldet werden.

Die Notiz des Schadens muss auf dem Lieferschein der ankommenden Ware vorgenommen und vom Fahrer unterschrieben werden.

Entschädigungsfordernisse für Transportschäden von Gütern werden an den Spediteur gerichtet.

Andernfalls müssen Fehler innerhalb angemessener Zeit, nachdem sie entdeckt wurden, hätten entdeckt werden sollen oder dem Käufer durch Reklamation von anderer Seite zur Kenntnis gebracht wurden, reklamiert werden.

Hinweis:

Mit „Reklamation von anderer Seite“ ist unter anderem eine Reklamation gemeint, die der Besteller des Käufers einbringt, in der Regel nach Kontrolle des Wareneingangs. Mögliche Schäden, die nach Ansicht des Käufers auf fehlerhafte Ware zurückzuführen sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich angezeigt werden.

## 2. Mängelrechte nach deutscher Rechtsprechung:

Bei mangelhaften Produkten gilt nationales Recht, in diesem Fall das deutsche Gewährleistungsrecht.

Mängelrechte nach deutscher Rechtsprechung sind:

- nach Bekanntwerden des Mangels ergibt sich nach Anzeigen desselben, der Anspruch auf Nacherfüllung (§439 BGB)
- führt dieses nicht einvernehmlich zu einer Lösung, tritt das Rücktrittsrecht in Kraft (§440, §323, §326 Abs-5 BGB)
- oder es besteht auch die Möglichkeit der Minderung (§437 Nr. 3 BGB)
- ggf. ergibt sich auch ein Anspruch auf Schadensersatz (§638 BGB)
- und daraus resultierend möglicherweise Aufwandsentschädigung (§284 BGB)

Das Gewährleistungsrecht umfasst zum einen die Haftung für Sachmängel (in Bezug auf die Materialbeschaffenheit) und zum anderen die Rechtsmängel (z.B. das fehlende Eigentum). "Ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel muss bei Gefahrenübergang (also meist nach § 446 BGB bei Übergabe der Sache) vorliegen (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB); jedoch können auch später auftretende Defekte Sachmängel sein, wenn sie schon bei Gefahrübergang im Keim angelegt waren (so genannte Keimtheorie). Beim Kauf von Verbrauchsgütern (=beweglichen Sachen) sieht das Gesetz (§ 476 BGB) als grundsätzliche Beweiserleichterung für Verbraucher vor, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt, bereits beim Kauf vorhanden gewesen sein dürfte (Beweislastumkehr), es sei denn, das Gegenteil wäre offensichtlich." (Quelle: Wikipedia)

Bitte prüfen Sie im Einzelfall und sprechen Sie mit Ihrem Verkäufer über den möglichen Mangel. Wichtige Voraussetzung ist stets die korrekte Montage nach Herstellerangabe, nur die kann die maximale Haltbarkeit und gegebenen Garantien erfüllen.

Mora, den 16. Juni 2025



Thomas Lundberg  
Managing Director